

§. 10.

4.) Niedrigster Betrag der Geldstrafen.

Wenn die in den §§. 6. 8. und 9. festgesetzten Geldstrafen unter einem Thaler betragen sollten, so ist der Übertreter nichts desto weniger mit der Geldbuße von einem Thaler, als dem ein für allemal angenommenen niedrigsten Strafmaasse, stets zu belegen.

§. 11.

5.) Concurrenz mehrerer Hinterziehungen.

Sind von dem Angeschuldigten durch eine Handlung gleichzeitig mehrere, verschiedenartige, indirecte Abgaben hinterzogen worden, oder kommen mehrere auf einander folgende Betrugshandlungen gleichzeitig zur Entdeckung und Untersuchung, so ist wegen einer jeden der verschiedenen Abgaben, welche verkürzt worden sind, die Hinterziehungsstrafe verwirkt.

§. 12.

6.) Ersatz der hinterzogenen Gefälle.

Der Defraudant ist in allen Fällen verbunden, neben der von ihm verwirkten Strafe, den vollen Betrag der hinterzogenen Gefälle zu ersetzen.

§. 13.

7.) Schärfung der Strafe für einfache Hinterziehungen;

a) durch Freiheitsstrafe.

Wer sich durch dreimalige Belegung mit Vermögensstrafen, wegen begangener einfacher Abgabenverkürzung, von ferneren Hinterziehungen nicht abhalten lassen sollte, hat die Vermuthung gegen sich, daß er dergleichen betrügerische Handlungen gewerbsmäßig betreibt, und soll rücksichtlich der innern Staatsabgaben, (S. §. 7. no. 1.) außer den §. 8. vorgeschriebenen, beziehentlich höchsten Geldbußen, auch noch mit vierzehntägiger bis achtwöchiger Freiheitsstrafe, nach richterlichem Ermessen, belegt werden. Hätte dagegen Jemand wegen Zollhinterziehung bereits dreimalige Bestrafung erduldet, so ist die §. 8. auf dieses Vergehen gesetzte Freiheitsstrafe bei fernerer Wiederholung jedes Mal zu schärfen, hierbei jedoch das Maas einer zehnjährigen Dauer in keinem Falle zu überschreiten.

§. 14.

b) durch Verbot des Gewerbebetriebs.

Ist die Abgabenhinterziehung bei Ausübung eines, von ausdrücklicher und besonderer Regierungsbewilligung abhängigen, Gewerbes begangen worden, so ist der Angeschuldigte im ersten Wiederholungsfalle, außer den verwirkten Vermögens- und Freiheitsstrafen, auch noch mit immerwährendem Verbot des Gewerbebetriebs für den Fall noch-